

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz zum partiarischen Nachrangdarlehen der Aleia Technologies GmbH mit der Emissionsbezeichnung „COSMOS Fenix I - 4,45%“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 10. Oktober 2017

Anzahl der Aktualisierungen des VIBs: 0

1. Art der Vermögensanlage, Bezeichnung der Vermögensanlage	Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt „COSMOS Fenix I - 4,45%“
2. Identität des Anbieters/Emittenten Geschäftstätigkeit des Anbieters/Emittenten Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	Aleia Technologies GmbH mit Sitz in Dortmund (Geschäftsanschrift: Neue Ringstraße 74, 44267 Dortmund), nachfolgend auch „Emittent“ genannt; Den wichtigsten Geschäftstätigkeitsbereich im Sinne des Unternehmensgegenstandes des Emittenten/Anbieters stellt die Erzeugung von flammhemmenden und festigkeitserhöhenden Zuschlagstoffen, z.B. für die Kunststoffindustrie, durch Recycling und Inertisierung von Flugasche, insbesondere aus Müllverbrennungsanlagen, dar. DMI Deutsche Mikroinvest GmbH – www.deutsche-mikroinvest.de Geschäftsanschrift: Am Birkengraben 14, 50259 Pulheim
3. Anlagestrategie und Anlagepolitik, Anlageobjekte	
Die Anlagestrategie besteht darin, für das erfolgreich getestete und bereits in Italien patentierte Verfahren der Herstellung des hochwertigen Zuschlagstoffes „COSMOS Fenix“ aus einem Abfall (hier: Flugasche) weitere Patentverfahren zu finanzieren, eine Produktzulassung gemäß der Europäischen Chemikalienverordnung zu erlangen sowie durch Marketing- und Vertriebsaufwendungen die Voraussetzungen zu schaffen, um die produzierten Zuschlagstoffe erfolgreich am Markt zu etablieren. Flugaschen enthalten ungebundene Schwermetalle, welche die Umwelt schädigen können und deshalb auf besonderen Deponien teuer entsorgt werden müssen. Durch den neuen „COSMOS Fenix“-Prozess werden die Schwermetalle dauerhaft gebunden, so dass sie nicht ausgewaschen werden können und somit im Produkt gebunden bleiben. Es entsteht ein neuer wertvoller Rohstoff. In einem zweiten Schritt soll dann in Deutschland eine Produktionsanlage gebaut werden, dies jedoch nicht direkt aus den Mitteln der vorliegenden Vermögensanlagen. Die Anlagepolitik besteht darin, konservativ mit dem Mitteln zu haushalten, um einen größtmöglichen Erfolg zu erzielen.	
Anlageobjekte: Es ist beabsichtigt, mit den Mitteln aus den vorliegenden Vermögensanlagen: 1.) Patente in den wesentlichen Märkten für COSMOS Fenix zu beantragen. Hierzu wurden im Rahmen einer Recherche die Marktpotenziale folgender Länder identifiziert: Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz, Dänemark, Belgien, Norwegen, Spanien, Österreich, USA und Kanada (voraussichtliche Kosten: insgesamt ca. Euro 50.000,-). Für Italien wurde bereits erfolgreich ein Patent erteilt; 2.) „COSMOS Fenix“ als Produkt im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung bei der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) anzumelden (voraussichtliche Kosten: ca. Euro 120.000,-). In einem ersten Schritt wurde bereits eine PPOD Anmeldung erfolgreich eingereicht. PPOD ist eine Vorstufe zur REACH-Anmeldung und ermöglicht es, produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung durchzuführen; 3.) intensive Marketing- und Vertriebsaufwendungen (Herstellung umfangreicher Vertriebsunterlagen, Akquise potenzieller Kunden, Vertriebspartner, Zulieferer aber auch Kooperationspartner sowie Vorstellung des Projektes und des Produktes, Deckung entsprechender Reise- und Werbungskosten) zu finanzieren, durch die die Absatz- und Beschaffungsmärkte erschlossen und Vertriebskanäle etabliert werden sollen (voraussichtliche Kosten: ca. Euro 187.000,-), 4.) die laufenden Kosten und Verwaltungskosten des Unternehmens (Personal- und Verwaltungskosten, Buchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses) zu decken (voraussichtliche Kosten: ca. Euro 98.000,-) und 5.) die Herstellung von Probechargen (voraussichtliche Kosten: ca. Euro 19.500,-) sowie die Produktdatenblätter (Primärprodukt COSMOS Fenix inkl. Analytik sowie Compound Produkte inkl. Analytik; voraussichtliche Kosten: ca. Euro 25.500,-).	
4. Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigung und Kündigungsfrist	
Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des gesamten gezeichneten Anlagebetrages) und endet aufgrund Kündigung. Das partiarische Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“ kann während der Laufzeit durch den Anleger erstmals zum Ablauf des dem Gewährungszeitpunkt folgenden fünften vollen Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und im Weiteren zum Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres gekündigt werden. Darüber hinaus besteht für den Emittenten ein ordentliches Kündigungsrecht erstmals zum Ablauf 31. Dezember 2018 unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Wenn und soweit der Emittent das ordentliche Kündigungsrecht vor Ablauf des dem Gewährungszeitpunkt folgenden fünften vollen Kalenderjahres ausübt, gewährt sie dem Anleger eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 0,3% bezogen auf den gekündigten Anlagebetrag für jeden Monat bis zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	
Konditionen der Zinszahlung	
Das Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“ wird bei einem Anlagebetrag bis ausschließlich Euro 1.000,- während der Laufzeit grundsätzlich verzinst. Der Zinssatz beträgt 4,45% p.a. Das Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“ ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtigigt. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2018. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst. Sind Zinsen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum als ein Jahr zu zahlen, werden sie anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist nachträglich am 15. Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag). Auf das Nachrangdarlehen, d.h. quotal nach dem Verhältnis des jeweiligen Anlagebetrages zu dem Gesamtanlagebetrag der partiarischen Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ entfällt ab dem Geschäftsjahr 2018 grundsätzlich ein Gewinnanteil in Höhe von 50% des Jahresüberschusses des Emittenten, wenn und soweit die Höhe des Jahresüberschusses des Emittenten über Euro 200.000,- liegt (gewinnabhängige Zinsen), wobei die maximale Höhe der gewinnabhängigen Zinsen 4% des jeweiligen Anlagebetrages beträgt. Maßgeblicher Jahresüberschuss ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten gem. § 275 Handelsgesetzbuch auszuweisende Jahresüberschuss, wie er nach Berücksichtigung von Zinsen, die auf andere gewinnorientierte/gewinnabhängige Finanzierungstitel entfallen, die im gleichen Rang mit dieser Serie partiarischer Nachrangdarlehen stehen, auszuweisen wäre. Soweit der Jahresüberschuss nicht mindestens Euro 200.000,- beträgt oder ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird, werden keine gewinnabhängigen Zinsen gewährt. Die Zahlung der gewinnabhängigen Zinsen ist grundsätzlich am 31. März nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Sofern zum vorgenannten Stichtag der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr nicht festgestellt sein sollte, ist die Zahlung am 14. Bankarbeitstag nach dessen endgültiger Feststellung fällig. Der gewinnabhängige Zins wird zwischen dem Ende des für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftsjahres und dem Auszahlungszeitpunkt nicht verzinst.	

Konditionen der Rückzahlung

Die Rückzahlung des gekündigten Anlagebetrages und einer etwaigen Vorfälligkeitsentschädigung ist grundsätzlich am 15. Bankarbeitstag nach Kündigung und Ablauf der Laufzeit zur Zahlung fällig.

5. Risiken der Vermögensanlage

Die angebotene Kapitalanlage ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche Risiken aufgeführt werden; auch die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Risiken können in diesem Rahmen nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko: Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage besteht für den Anleger das Risiko im Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsansprüche. Darüber hinaus besteht für einen Anleger als Maximalrisiko die Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz, wenn er trotz des Teil- oder Totalverlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Kapitalanlage fest zur Deckung anderweitiger Verpflichtungen oder seines Lebensunterhalts eingeplant hat. Das gilt insbesondere, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, z.B. über einen Bankenkredit; er hätte den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern leisten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage wären vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen.

Risiken aus der operativen Geschäftstätigkeit

Nachfolgend können nicht sämtliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten aufgeführt werden. Da der Emittent in die Tätigkeiten rund um die Erzeugung von flammhemmenden und festigkeitserhöhenden Zuschlagstoffen, z.B. für die Kunststoffindustrie, durch Recycling und Inertisierung von Flugasche, insbesondere aus Müllverbrennungsanlagen investieren wird, können sich Risiken für die Anleger dadurch ergeben, dass die Ergebnisse aus der operativen Geschäftstätigkeit nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden, weil die Entwicklung der Anlageobjekte nicht den Erwartungen entsprochen hat. Sowohl beim Erlangen der Patente als auch bei der Produktzulassung gemäß EU-Chemikalienverordnung kann es sein, dass Patente nicht erteilt und Zulassung nicht erlangt werden können, so dass die Vermarktbarkeit des Produktes scheitern könnte. Es besteht das Risiko beim Vertrieb oder auch beim Betrieb einer Anlage oder des Einsatzes des Zuschlagstoffes, dass Schadstoffe freigesetzt werden, was sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken könnte. Auch könnten sich mit den gleichen Auswirkungen gesetzliche oder andere Rahmenparameter verändern. In einer zweiten Finanzierungsphase, welche wichtig für die Ertragskraft des Unternehmens ist, ist der Bau einer Produktionsanlage geplant. Die Finanzierung hierfür steht noch nicht und ist mit Unsicherheiten verbunden. Auch könnten sich zeitliche Verschiebungen bei dem Bau der späteren Anlage ergeben, welches die Ertragskraft des Unternehmens gefährden würde.

Markt- und Preisrisiken

Die Entwicklung der Märkte für Zuschlagstoffe sowie für die Entsorgung von Flugasche, auf denen der Emittent tätig ist, und der Preise für den Einkauf von Leistungen und Schlüsselkomponenten ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in diesem Markt für Zuschlagstoffe oder der Entsorgung von Flugasche negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten haben könnten. Es besteht das Risiko, dass der Emittent geringere Ergebnisse oder Verluste erwirtschaftet, was zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen kann.

Wettbewerbsrisiken

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt für Zuschlagstoffe bzw. die Entsorgung von Flugasche, z.B. durch neue technische Verfahren- und/oder Geräte oder Digitalisierung, Preispolitik, geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen und besondere Strategien von Mitbewerbern, lassen sich nicht voraussehen. Die Entwicklung und Vermarktung von Produkten/Anlagen durch Konkurrenzunternehmen könnte die Umsatz- und Ertragsituation des Emittenten beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass der Emittent geringere Ergebnisse oder Verluste erwirtschaftet, was zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen kann.

Zahlungsvorbehalt

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt ein Zahlungsvorbehalt. Anleger haben gegen den Emittenten nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei dem Emittenten (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation des Emittenten und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs vom Emittenten verlangen kann. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Qualifizierter Nachrang

Im Falle der Liquidation des Emittenten sind die nachrangigen Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (z. B. Kreditinstitute) sowie anderer nicht nachrangiger Gläubiger (z. B. Lieferanten) zu bedienen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Emittenten kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt Euro 500.000,- (in Worten: Euro fünfhunderttausend) und gilt für die gleichzeitig angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten mit den Emissionsbezeichnungen „COSMOS Fenix I - 4,45%“, „COSMOS Fenix I - 6,45%“ und „COSMOS Fenix I - 8,75%“, d.h. ist auf diese nicht aufgeteilt. Bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen von Euro 500.000,- und einem Mindestanlagebetrag von Euro 100,- werden maximal 5.000 einzelne partiarische Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“ angeboten.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (Stichtag: 31.12.2016) berechnete Verschuldungsgrad beträgt 55%.

8. Aussichten für die Zinszahlung und Kapitalrückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Vermögensanlage hat einen langfristigen unternehmerischen Charakter. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung verschiedener Bedingungen auf den Märkten für Zuschlagstoffe sowie für die Entsorgung von Flugasche (insbesondere betreffend die Absatzmärkte und deren und der generellen Rahmenparameter) ändern sich die Erfolgsaussichten für die Anlageobjekte und damit die Vermögensanlagen. Entwickeln sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Anlagenobjekte überdurchschnittlich positiv, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Laufzeit zustehen, sowie die vollständige Rückzahlung des Nachrangdarlehens und einem Gewinnanteil erhält und sich dadurch die effektive Verzinsung des Anlegers erhöht. Bei prognosegemäßem Verlauf erhält der Anleger nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit die ihm für diesen Zeitraum zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des vollen Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit einen Teil oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.

Aussichten für die Kapitalrückzahlung am jeweiligen Laufzeitende:

- **Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:**
Rückzahlung des valuierten Anlagebetrages
- **Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:**
Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz des Emittenten kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.

Aussichten für die Zinszahlungen:

- **Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:**
Die während der Laufzeit der Vermögensanlage prognostizierte Verzinsung von 4,45% p.a. bezogen auf den valuierten Anlagebetrag wird erreicht. Ab dem Geschäftsjahr 2018 entfällt grundsätzlich ein Gewinnanteil in Höhe von 50% des Jahresüberschusses des Emittenten, wenn und soweit die Höhe des Jahresüberschusses des Emittenten über Euro 200.000,- liegt (gewinnabhängige Zinsen), wobei die maximale Höhe der gewinnabhängigen Zinsen 4% des **jeweiligen** Anlagebetrages beträgt.
- **Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:**
Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz des Emittenten besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zinszahlungs- und Gewinnanteilsanspruches kommen.

9. Kosten

Bei Erwerb:

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Anlagebetrag wird vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählt und kann bei dem partiarischen Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I - 4,45%“ ab einschließlich Euro 100,- bis ausschließlich Euro 1.000,- betragen. Die Beträge müssen glatt durch 50 teilbar sein. Ein Agio wird nicht erhoben.

Im Bestand:

Aufwendungen für etwaige Kommunikations- und Portokosten sind vom Anleger zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann vom Anbieter keine Aussage getroffen werden.

Bei Veräußerung:

Die Kosten der Übertragung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen trägt der Anleger. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann vom Anbieter keine Aussage getroffen werden. Sie betragen jedoch maximal Euro 10,- pro Übertragung.

Bei einvernehmlicher Beendigung:

Der Anleger kann in begründeten Fällen die vorzeitige Beendigung des Nachrangdarlehens bei dem Emittenten beantragen. Beabsichtigt der Emittent, einem solchen Antrag zuzustimmen, ist er berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 5% des valuierten Anlagebetrags zu erheben. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen.

Provisionen, Emissionskosten

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung Euro 31.250,00 zzgl. USt., dies entspricht 6,25% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen. Hinzu kommen weitere Emissionskosten (einmalige Plattformgebühr, Rechtsanwalts- und BaFin-Gebühren) in Höhe von Euro 10.414,00 zzgl. USt. Insgesamt betragen die Emissionskosten bei Vollplatzierung somit Euro 41.664,- zzgl. USt., dies entspricht 8,33% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.

10. Nichtvorliegen eines Einflusses auf die Internet-Dienstleistungsplattform

Ein unmittelbarer oder mittelbarer maßgeblicher Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform liegt nicht vor.

Gesetzliche Hinweise:

- | | |
|--|--|
| • BaFin | Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). |
| • Verkaufsprospekt, Informationen | Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage. |
| • Jahresabschluss | Der letzte offengelegte Jahresabschluss 2016 wurde im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) und auf der Internetdienstleistungsplattform DMI Deutsche Mikroinvest GmbH veröffentlicht. |
| • Haftung | Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird. |

Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 des VIB

Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 – vor Vertragsschluss - durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 VIBBestV) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.deutsche-mikroinvest.de, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Der Anbieter und der Anleger erhalten je eine Ausfertigung des gezeichneten Vermögensanlagen-Informationsblattes.